

# **BGer I 86/99 vom 14. Juli 2000**

Bundesgericht, 2000-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_86\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_86_99)

FR: TF I 86/99 du 14 juillet 2000

IT: TF I 86/99 del 14 luglio 2000

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im angefochtenen Entscheid wird die Rechtsprechung zur materiellen Prüfungsbefugnis von Verwaltung und Gericht bei einer Neuanschuldung nach Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass ein erneutes Leistungsgesuch nach rechtskräftig abgelehntem oder im Beschwerdeverfahren abgewiesenem Rentenanspruch unter Umständen auch unter prozessual revisionsrechtlichem Gesichtswinkel zu prüfen ist. Danach sind die rechtsanwendenden Organe und Behörden verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen ( BGE 122 V 21 Erw. 3a, 138 Erw. 2c, 173 Erw. 4a, 272 Erw. 2, 121 V 4 Erw. 6, je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Das kantonale Verwaltungsgericht ist nach sorgfältiger und einlässlicher Würdigung der gesamten medizinischen Unterlagen zum Ergebnis gelangt, dass aufgrund der Akten die gesundheitlichen Verhältnisse zwischen den beiden Ablehnungsverfügungen vom 30. Dezember 1994 und 4. Oktober 1996 sowohl in somatischer als auch in psychischer Hinsicht nicht wesentlich geändert hätten. Dass in den Berichten der Medizinischen Abteilung des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 21. Februar 1994 und vom 27. Februar 1995 die Arbeitsfähigkeit einmal mit 0 %, dann mit 100 % angegeben werde, sei nicht von Bedeutung, da es sich hierbei lediglich um eine andere Beurteilung des gleichen Zustandsbildes handle. Gleiches gelte auch in Bezug auf das Gutachten des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 19. Januar 1997, wonach der Beschwerdeführer unfallbedingt vollständig arbeitsunfähig sei. Im Übrigen müsse auch die von diesem Arzt in den Vordergrund gestellte Wesensveränderung verneint werden, da es sowohl aus psychiatrischer als auch neurochirurgischer Sicht keine Hinweise auf einen in einem solchen Fall in der Regel zu erwartenden hirnrorganischen Abbau beständen.

### **E. 3**

Die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Argumentation des kantonalen Gerichts sind nicht stichhaltig. Dies betrifft insbesondere die im Gutachten des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 19. Januar 1997 erwähnte Persönlichkeitsveränderung. Abgesehen davon, dass diese Beobachtung bei der unfallversicherungsrechtlichen Kausalitätsbeurteilung lediglich eine untergeordnete Rolle spielte, wie insoweit zu Recht auch in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeführt wird, ist aufgrund der Akten nicht (mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit) anzunehmen, dass im massgebenden Vergleichszeitraum eine anfänglich noch bestandene rentenrelevante Arbeitsfähigkeit aufgrund einer solchen Veränderung wesentlich (noch mehr) beeinträchtigt wurde. Gegen diese Annahme spricht auch, dass nach den Feststellungen im Urteil vom 1. Februar 1999 das - weitgehend dem häufig nach einem Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule entsprechende - Beschwerdebild (Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Antriebsarmut und Reizbarkeit) schon bald nach dem Unfall vom 3. Mai 1993 auftrat, und weiter, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfallereignis offensichtlich nie mehr in seinem angestammten Bereich als angelernter Eisenleger eingesetzt werden konnte und ab Ende 1993 überhaupt nicht mehr arbeitete. Schliesslich kann in Bezug auf das von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ beschriebene postcontusionelle zerebrale Syndrom mit psychoorganischen Störungen und schwerer Persönlichkeitsveränderung (Antriebsarmut, Reizbarkeit), Anosmie, Augenbewegungsstörungen, Kopfschmerzen und Schwindel sowie (teils reaktiver) Depression entgegen den sinngemässen Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht von einem "ganz offensichtlich" anderen medizinischen Zustandsbild in prozessual revisionsrechtlichem Sinne gesprochen werden. Denn die betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen waren im Wesentlichen bereits vor Erlass der ersten Ablehnungsverfügung vom 30. Dezember 1994 aktenkundig (vgl. Berichte Spital Y. \_\_\_\_\_ vom 12. Mai 1993 und Dr. med. Q. \_\_\_\_\_ vom 3. Juni und 14. Oktober 1993).

#### **E. 4**

Auf die Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend die Bemessung der Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung im kantonalen Verfahren ist, soweit überhaupt substantiiert, mangels eines bestimmten Antrages nicht weiter einzugehen ( Art. 108 Abs. 2 OG ).

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 134 OG ). Insoweit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Im Übrigen kann diesem Begehren im Sinne der unentgeltlichen Verbeiständung nicht entsprochen werden, da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 152 Abs. 1 OG bezeichnet werden muss. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 14. Juli 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.